

§. 5.

Nach erfolgter Ablieferung der Probearbeit nebst Original prüft die Commission zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registriert den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Arbeit ist dem Candidaten zu eröffnen, welche Ausstellungen sich gefunden haben, und weshalb die Arbeit nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Wird die Probearbeit als genügend befunden, so wird zur eigentlichen Prüfung geschritten.

§. 6.

Bei dieser Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charta unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probearbeit (§. 5) von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft

1) in der **Arithmetik**, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regelbetti und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

2) in der **Algebra**, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

3) in der **ebenen Geometrie** bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

4) in der **Trigonometrie** mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln u. vorkommen, zu bewirken;

5) in der **Vertheilungslehre**, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;